

**Satzung
der Gemeinde Muldestausee
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. (Anlage 1)
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist zu ermitteln.

**§ 3
Bemessungsgrundsätze**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für die Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Maßstab für die Bestimmung der Höhe der Gebühren für Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist abweichend von Abs. 1 ausschließlich der Verwaltungsaufwand.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro.
War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf 10 bis 500 €.
- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in die in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 26 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber angegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden

Betrages.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

Anlage 1**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§2) der Gemeinde Muldestausee**

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2. Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr. Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
A. Allgemeine Verwaltungskosten	
1. Abschriften und Ausfertigungen	
Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1. im Format DIN A 5	2,-
1.2. im Format DIN A 4	3,-
1.3. in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen)	3,- bis 33,00
2. Fotokopien und Lichtpausen	
2.1. Kopien und Lichtpausen, schwarz-weiß bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,30
2.1.1. ab 10 Seiten	0,20
2.1.2. ab 50 Seiten	0,15
2.2. Kopien und Lichtpausen, schwarz-weiß bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,50
2.2.1. ab 10 Seiten	0,30
2.2.2. ab 50 Seiten	0,20
2.3. Farbkopien	
2.3.1. bis zum Format DIN A 4 je Seite	1,00
2.3.2. bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,50
3. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1. Beglaubigungen	
3.1.1. Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1. je Seite der Erstaufbereitung	3,50
3.1.1.2. je Seite der Mehraufbereitung	2,00
3.1.1.3. Beglaubigung der Vervielfältigung, die mit Büro- und Druckgeräten hergestellt werden, je Seite	2,00
3.1.2. Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	8,00
3.2. Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1. Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse auf Antrag (wenn Gebühren nicht nach Tarifnummer zu erheben sind)	5,00 bis 100,00
3.2.2. Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde	8,00

Lfd. Nr. Gegenstand**Gebühr / Pausch-
betrag EURO**

4.	Akteneinsicht / Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 bis 70,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	3,00
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche / Interessen oder über abgeschlossene Verfahren je Akte oder Unterlage	18,00
5.	Auskünfte	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 bis 80,00
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	6,00 bis 41,00
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Auskunft ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	3,00
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 bis 100,00
5.2.4.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1.	Grundgebühr	10,00
5.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	2,00
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Stunde	10,00 bis 135,00 10,00
5.2.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist *)	6,00
5.2.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00
6.	Abgabe von Druckstücken und Ähnlichen	
	Ortsatzungen, Tarife, Straßenverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite	0,30
	jedoch mindestens	2,00

*) der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschung an die kontoführende Bank gezahlt wird, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslagen erhoben.

Lfd. Nr. Gegenstand	Gebühr / Pausch- betrag EURO
7.	Aufnahme von Verhandlungen
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (z. Bsp. Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde
	9,00 bis 25,00
8.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde
8.1.	für Beamte in der Laufbahn 1 erstes Einstiegsamt bis zum Amt der Besoldungsgruppe A6 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte ab Entgeltgruppe 2
	16,00
8.2.	für Beamte in der Laufbahn 1 zweites Einstiegsamt bis zum Amt der Besoldungsgruppe A9 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte ab Entgeltgruppe 5
	19,50
8.3.	für Beamte in der Laufbahn 2 erstes Einstiegsamt bis zum Amt der Besoldungsgruppe A13 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte ab Entgeltgruppe 10
	24,50
8.4.	für Beamte in der Laufbahn 2 zweites Einstiegsamt bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte ab Entgeltgruppe 13
	32,50
B.	Besondere Verwaltungskosten
9.	Hauptamt
9.1.	Archivnutzung/-auskünfte
9.1.1.	Erlaubnis zur persönlichen Nutzung von Archivalien Nach Herausgabe durch einen beauftragten Mitarbeiter in Räumen der Gemeinde Muldestausee in normalen Formaten oder Überlieferungen je Auftrag/Thema
	10,00**))
9.1.2.	für Karten, Plakate, Bilder und andere Archivalien, deren Benutzung besonderen technischen Aufwand erfordert
	15,00**))
9.1.3.	Benutzung von Bauunterlagen je Objekt und Gebäude
	15,00**))
9.2.	für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, je angefangene halbe Arbeitsstunde
	nach Zeitaufwand entspr. Pkt. 8**))
9.3.	Schriftliche Auskünfte aus Archivgut und nach archivistischem Sammelgut, je angefangene halbe Arbeitsstunde
	nach Zeitaufwand entspr. Pkt. 8**))
9.3.1.	Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archivgut, je angefangene halbe Arbeitsstunde
	nach Zeitaufwand entspr. Pkt. 8**))

**) Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu

erstatten

Lfd. Nr. Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO	
9.3.2.	Abschriften je A4 – Seite, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden können	10,00 bis 25,00
9.4.	Übertragung schlecht lesbarer Schriften in die heutige Schreibweise je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand Pkt. 8-
9.5.	Benutzung des Archivs	
9.5.1.	für einen Tag	5,00 **)
9.5.2.	für eine Woche	15,00 **)
9.5.3.	für längere Zeit bis zu einem Monat	52,00 **)
9.6.	Veröffentlichung von Reproduktionen	
9.6.1.	Wiedergabe in Printmedien je Bild oder Seite	10,00
9.6.2.	Wiedergabe in Film-, Fernseh- oder Hörfunkproduktion je Minute Sendezeit	25,00
9.6.3.	Verwendung im Internet je Seite / Bild	15,00
9.6.4.	Verwendung bei Präsentationen oder Ausstellungen je Seite/Bild	10,00
10.	Finanzverwaltung	
10.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,00
10.2.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,00
10.3.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,00
11.	Bauverwaltung, Vermögensverwaltung und Liegenschaften	
11.1.	Vorrangseinräumungs- und Pfandentlassungs sowie sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	11,00
11.1.1.1.	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	5,00
11.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.2.1.	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	11,00
11.2.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	5,00
11.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs- und Pfandentlassungs- sowie sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 11.1. und 11.2. fallen	11,00 bis 55,00
11.4.	Zustimmungserklärungen zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungen	35,00

***) Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

Lfd. Nr. Gegenstand	Gebühr / Pausch- betrag EURO	
11.5..	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB	35,00
11.6..	Sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Ziffer 11.4.fallen	35,00
11.7.	Abgabe von Kopien rechtskräftiger Bauleit- und Flächen-Nutzungspläne in schwarz / weiß	
11.7.1.	bis DIN A 3 (in Papierform)	2,50
11.7.2.	bis DIN A 3 (eingescannt, per Mail verschicken)	2,00
11.8.	Abgabe von Farbkopien rechtskräftiger Bauleit- und Flächen-nutzungspläne	
11.8.1.	bis DIN A 3 (in Papierform)	7,50
11.8.2.	bis DIN A 3 (eingescannt, per Mail verschicken)	2,00
11.9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen)	nach Zeitauf- wand entspr. Pkt. 8
11.9.1.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bau-leistungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen)	nach Zeitauf- wand entspr. Pkt. 8
11.10.	Schriftliche städtebauliche Auskünfte für das Erstellen von Gutachten und für die Bewertung von Grundstücken nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00
11.11.	Konvertierung von digitalen Liegenschaftsdaten in DXF-Format und Abgabe an Planungsbüros (bei Vorhaben privater Investoren) nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	25,00
	Erstellen von Luftbildern oder topographischen Karten in PDF-Format und Abgabe an Planungsbüros (bei Vorhaben privater Investoren) nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde (auch bei Abgabe per Mail)	12,00

Lfd. Nr. Gegenstand	Gebühr / Pausch- betrag EURO	
11.12.	Genehmigung von Bauanträgen bei Bauvorhaben, die innerhalb eines genehmigten Bebauungsplanes liegen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	25,00
11.13.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist	nach Zeitaufwand entspr. Pkt. 8
11.14.	Besonders aufwendige Maßnahmen und Begutachtungen nach HOAI, nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand entspr. Pkt. 8
12.	Wirtschaftsförderung	
12.1.	Weitergabe von statistischen Informationen, Verzeichnissen, auf Anforderung gesondert aufbereiteter statistischer Daten u.ä. -Kosten pro Seite	siehe Pkt. 2.1. bis 2.3.2
	-zzgl. Bearbeitungszeit (Gebühren nach Zeitaufwand) je angefangene halbe Stunde(jedoch mind. 5,00 €)	siehe Pkt. 8
13.	Ordnungswesen	
13.1.	amtliche Verwahrung von Führerscheinen	18,00
13.2.	Plakatierung (Sondernutzungserlaubnis zur kurzzeitigen Werbung im öffentlichen Verkehrsraum)	
13.2.1.	Bescheid (Antrag prüfen und Bescheid erstellen)	6,00
13.2.2.	je Plakatierungsetikett	0,15
13.3.	Baumfällgenehmigung	
13.3.1.	Der erste beantragte Baum	20,00
13.3.2.	für jeden weiteren im Antrag beantragten Baum	8,00
13.4.	Vor-Ort-Termin in Ordnungsangelegenheiten	8,00
13.5.	Ausleih Katzenfalle	
13.5.1.	Grundgebühr (für die ersten 7 Tage)	10,00
13.5.2.	jede weitere angefangene Woche	5,00
13.6.	Start- bzw. Zielgruben und Kopflöcher bis 1,50m, einschließlich der erforderlichen Begehungen und Abnahmen	40,00
13.7.	Aufgrabungen und Leitungstrassen, einschließlich der erforderlichen Begehungen und Abnahmen	
13.7.1.	bis 100 m	80,00
13.7.2.	bis 200 m	136,00
13.7.3.	über 200 m	230,00
14.	Nutzung des Roten Turmes für Eheschließungen	
	je Eheschließung	50,00

Weitere Gebühren für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis sind in gesonderten Satzungen geregelt.